

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Georg Haupt und Theo Renschen: Provinzposse oder bäuerliche Notwehr?  
Ein Wegeprozess in Cappel 1750-1766

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Georg Haupt und Theo Renschen*

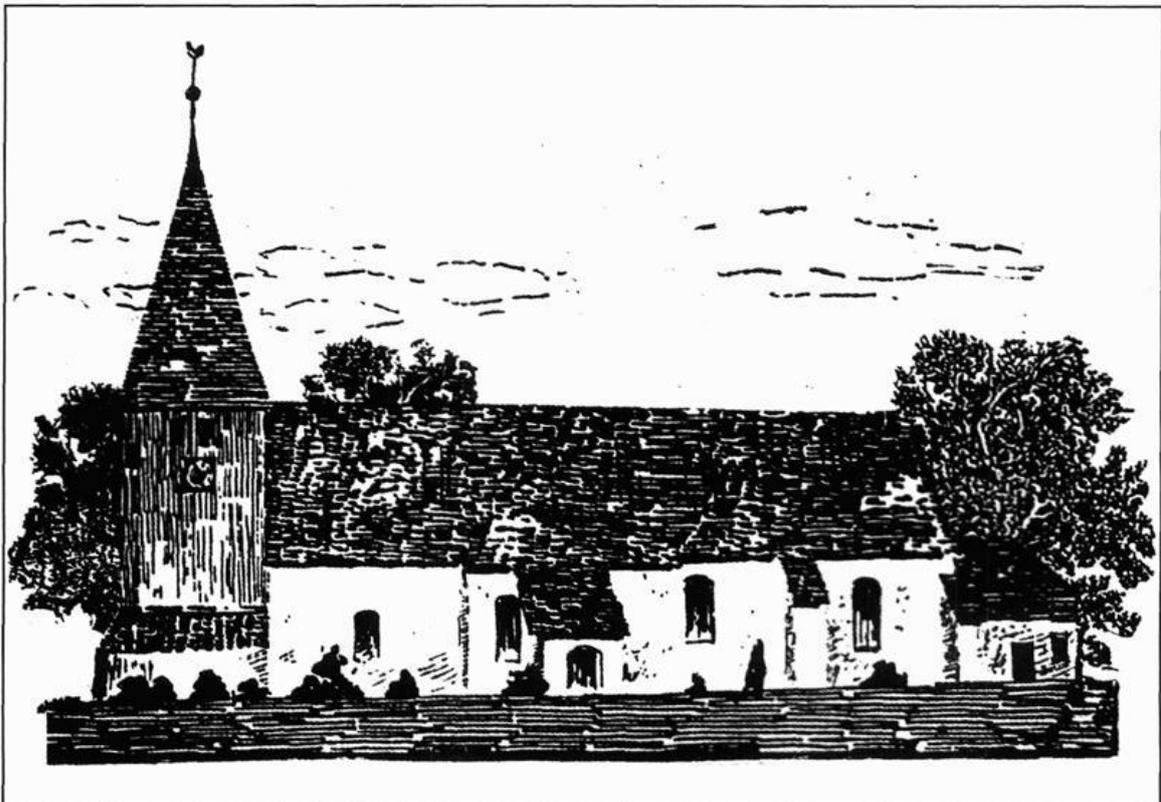
## Provinzposse oder bäuerliche Notwehr? Ein Wegeprozess in Cappel 1750-1766

Erhitzte Gemüter dürfte es in Cappel um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Cappel gegeben haben wegen eines anderthalb Jahrzehnte dauernden Gerichtsprozesses gegen Dorfeingesessene, die sich hartnäckig gegen behördliche Weisungen zu wehren suchten. Über diesen Vorgang ist bisher noch nicht berichtet worden. Bei einer Durchsicht des Hofarchivs Renschen, Cappel, wurde ein dickes Aktenbündel entdeckt, das buchbinderisch sorgfältig zusammengeheftet ist. Diese Tatsache erlaubt die Schlussfolgerung, dass die 256 Seiten des Aktenkonvoluts einem einzigen Vorgang zuzuordnen sind. Die Akten sind im Ganzen recht gut erhalten, doch stellenweise schwierig zu entziffern. Ihr Sinn ist aber überwiegend zu erfassen, so dass festgestellt werden kann: Das Aktenbündel enthält die zeitgenössischen Abschriften eines Gerichtsverfahrens aus den Jahren 1750-1766.

Eine weitere Beschäftigung mit dem Aktenkonvolut führte zu der Erkenntnis, dass der damals zuständige Richter in Vechta zehn Einwohner Cappels einzuvernehmen suchte, weil ihnen vorgeworfen wurde, ihren Pflichten zur Wegeerhaltung nicht nachgekommen zu sein. Das Interesse, einen Einblick in die Denk- und Lebensweise der Menschen unserer Region in einer 260 Jahre zurückliegenden Zeit zu gewinnen, veranlasste die Autoren, einen Überblick über den Ablauf des Prozesses zusammenzustellen. Die förmliche Eröffnung des Verfahrens durch den Richter und wesentliche weitere Niederschriften, die im Verlaufe des langjährigen Verfahrens entstanden, sollen hier vorgestellt und ausgewertet werden. Bei der Darstellung einzelner Schriftsätze im Original wurde Wert auf eine wörtliche Wiedergabe gelegt. Gelegentliche Unsicherheiten in der Buchstabenwahl bei der Übertragung des Textes sind geblieben. Vor allem bei der Groß- und Kleinschreibung war eine klare Unterscheidung oft nicht möglich. Die Originaltexte des Aktenkonvolutes werden im Folgenden in Kursiv-

schrift gesetzt. Wenn sich bei der Entschlüsselung der zahlreichen juristischen Begriffe aus dem Lateinischen, das an vielen Stellen von der üblichen Bedeutung abweicht, nicht ganz korrekte Aussagen ergeben, bitten die Autoren dafür um Nachsicht.

Um was ging es in dem Gerichtsverfahren? Gegenstand des Zwistes war ein Weg vor der Kaplanei. Diese stand auf dem Grundstück der alten Kirche (Abb. 1) und diente zur einen Hälfte dem Kaplan als Wohnung und zur anderen Hälfte anderen kirchlichen Zwecken. Aus der Dorfskizze von 1838 (Abb. 2) geht hervor, dass die alte Kaplanei (1882 abgerissen und durch einen Neubau auf dem Lindenbrink ersetzt) auf dem Kirchengrundstück zwischen dem späteren „Totenhäuschen“ und dem Frielingschen Geschäft stand. Der hier zur Rede stehende Weg dürfte mit der jetzigen, von der Ortsmitte in Richtung Westeremstek verlaufenden Hauptstraße identisch gewesen sein. Es hätte eigentlich nahegelegen, vom Weg vor der Kirche zu sprechen, wahrscheinlich erfolgte die nominelle Verbindung zur Kaplanei aber nicht von ungefähr, sondern sollte die Herkunft der Wegverschmutzung zumindest andeuten.



*Abb. 1: Alte Cappelner Kirche, abgerissen 1899/1900*

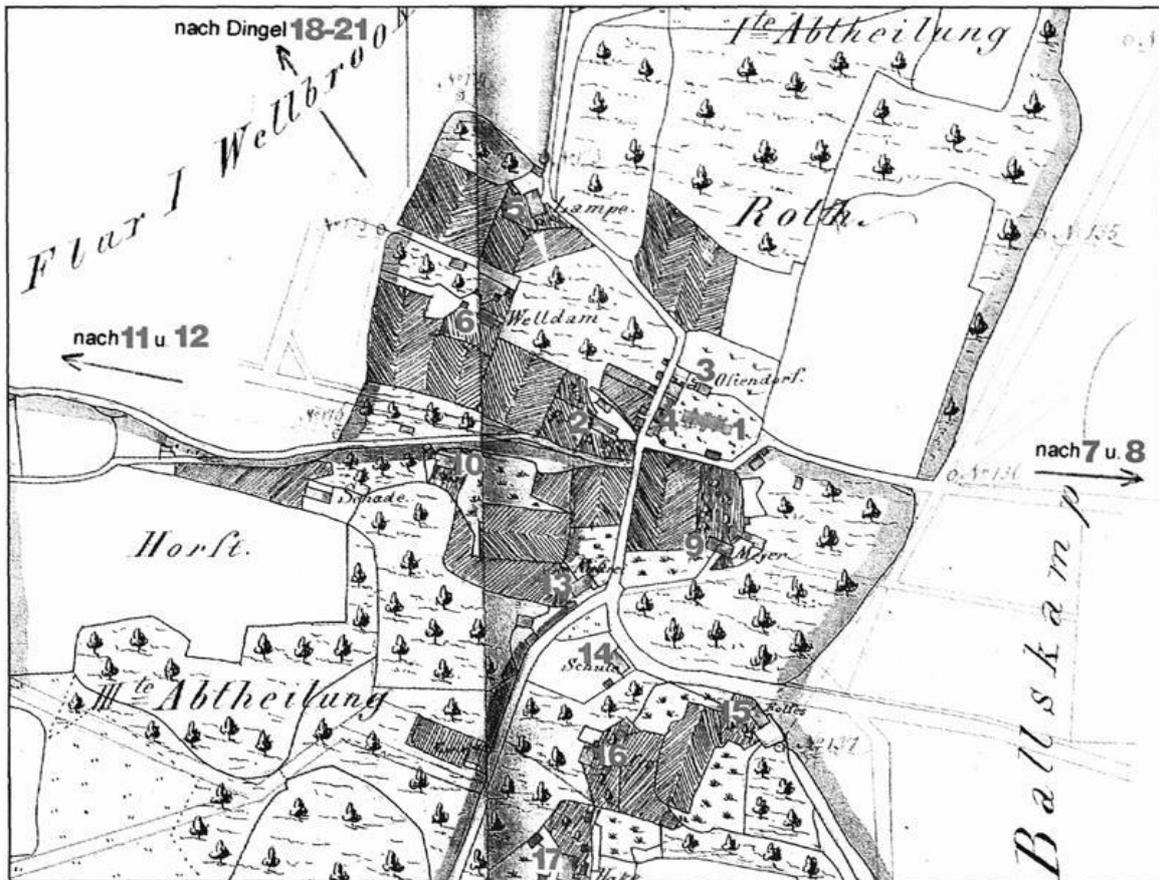


Abb. 2: Auszug aus dem Übersichtshandriß der Flur 3 des Kirchspiels Cappeln von 1838  
Katasteramt Cloppenburg

### Die Eröffnung des Verfahrens

Die Einwohner des Kirchspiels Cappeln unterstanden im 18. Jahrhundert dem münsterschen Amt Vechta. Gerichtlich gehörten sie zum Zuständigkeitsbereich des Gogerichts auf dem Desum. Gograf dieses Gerichts war von 1746-1769 Friedrich Christian Anton Spiegelberg, der zugleich als Richter zu Vechta und Gograf zu Damme amtierte. Dieser Richter erließ am 14. Oktober 1750 die folgende gerichtliche Verfügung mit einer damals gebräuchlichen, umständlichen Eingangsformel, die den Zweck hatte, kund zu tun, wer ihn zum Richter bestellt hatte und in wessen Namen er Recht zu sprechen habe. Diese Eingangsformel (siehe auch Abb. 3) hat folgenden Wortlaut:

*Des Hochwürdigst Durchlauchstigsten und Herrn Herrn Clementis Augusti Ertzbischoffen zu Cölln des Heiligen Römischen Reichs durch italien Ertz Cantzelern und Churfürsten Legati nati des Heiligen Apostolischen stubls zu*

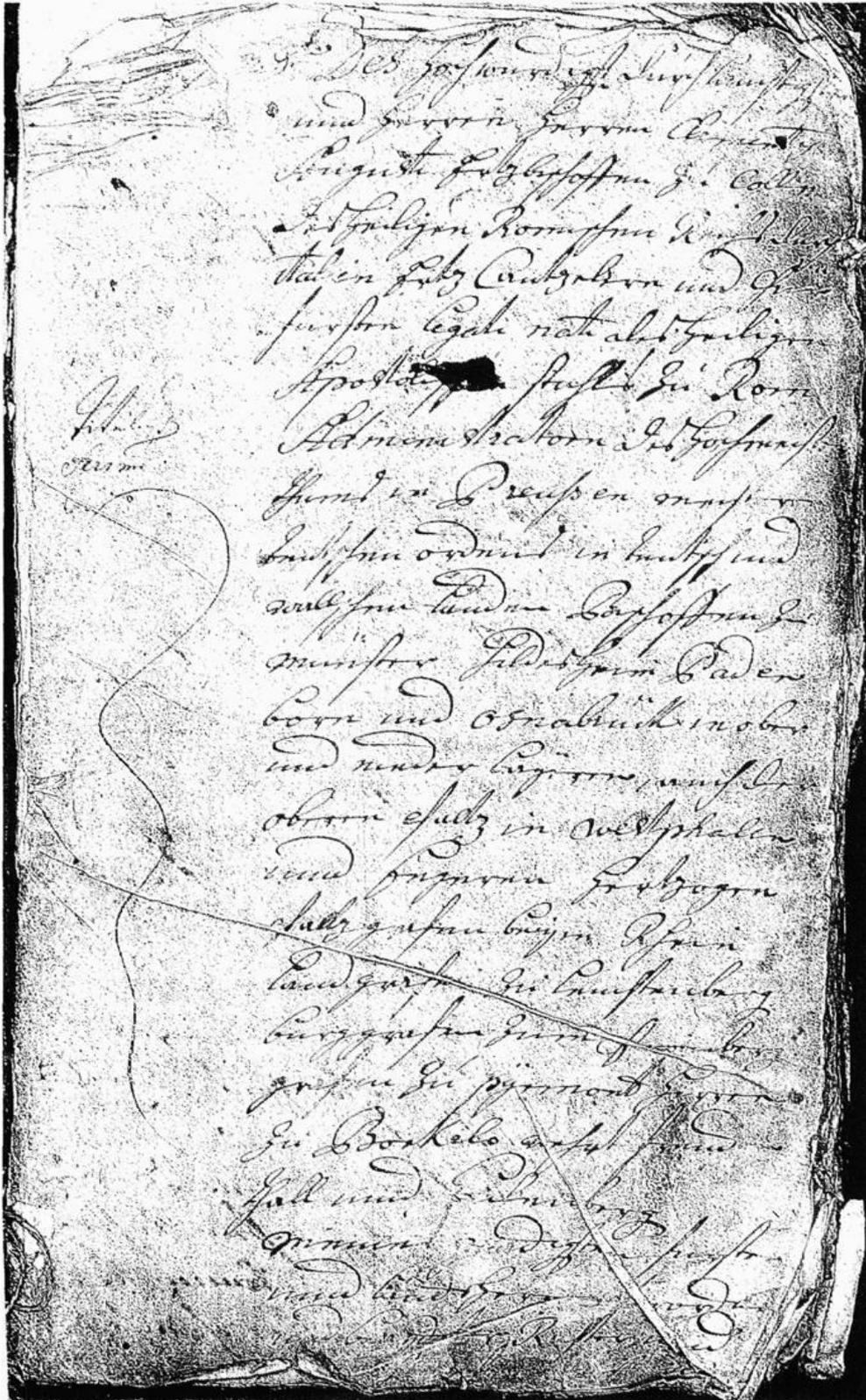


Abb. 3: Kopie der Eröffnungsformel des Verfahrens mit dem Bezug auf den Landesherrn

*Rom Administratorn des Hochmeisterthums in Preußen meistern teutschen ordens in teutsch und wallischen Landen Bischofen zu Münster Hildesheim Paderborn und osnabrück in ober und nieder Bayern, auch der oberen pfaltz in westphalen und Engeren Hertzogen pfaltzgrafen beyrn Rhein Landgrafen zu Leuchtenberg Burggrafen zum stromberg grafen zu pyrmonnt Herrn zu Borkelo wehrt Freudenthall und P.lenberg, meines gnädigsten fürsten und Landherrn ... und beaydeter Richter und ...*

In dieser Eingangsformel wird zum Ausdruck gebracht, dass der Richter Spiegelberg sein Amt und seine Amtsgewalt auf den Landesherrn bezieht, den Bischof von Münster. Das aber war seit dem Jahre 1719 Clemens August von Bayern, der im gleichen Jahr noch Bischof von Paderborn, 1723 Erzbischof von Köln, 1724 Bischof von Hildesheim und 1728 Bischof von Osnabrück wurde. Er ist bekannt als der Herr der fünf Kirchen und Bauherr zahlreicher Schlösser – u.a. Clemenswerth. Alle seine übrigen Titel und Pfründe zählt die Eingangsformel genau auf. Bischof Clemens August starb übrigens 1761 – da war das 1750 eingeleitete Verfahren noch nicht beendet.

Die Eingangsformel wird in umständlicher Weise fortgeschrieben und legt die Zuständigkeit des Friedrich Christian Anton Spiegelberg als eines rechtlich gebildeten und fürstlich ernannten Richters zum Desum dar. Schließlich sagt der nun folgende Text aus, dass am 14. Oktober 1750 der Fiskal Lamping als öffentlicher Anwalt des Amtes Vechta eine Klageschrift zur Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses eingereicht habe:

*Ich Friederich Christian Anton Spiegelberg deren rechten Doctor thun kund und hiemit für jedermänniglichen denen gegenwärtige acta oder gerichtliche Handlungen in auswerts bemerckt und zubeineter (?) sachen, so vor mir und diesen Hochfürstlichen münsterischen Desembtschen gerichte ventiliret und Ergangen jetz oder schier künftiger Zeith Einiger maßen zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen mögten, öffentlich bezeigen und bekennen, was gestalten Im jahr nach der Heilsamen und gnadentreichen geburth unsers eintzigen Erlösers und sachlichmachers [seeligm.] Jesu Christi ein tausent siebenhundert fünfzigsten jahrs den viertzehnten mohnats october vor mir obgedachten Richters und gografen kommen und Erschienen sey der ehrenhaffter und wohlgelahrter deren amts vechtischen gerichteren beaydeter procurator Fiscalii Lamping und praesentirte mir articulirte Klage pro inscriptione decreti*

Dem Fiskal des Amtes, einem vom Landesherrn angestellten Beamten zur Einführung von Klagen in Straf- und Kriminalfällen bei Gericht, mussten nach C. H. Nieberding, dem Verfasser der Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, die Kirchspielsvögte alle ihnen zur Kenntnis kommenden Strafsachen anzeigen. Die Vögte waren ebenfalls landesherrliche Beamte, die in ihrem Kirchspiel alle obrigkeitlichen Anordnungen und Gesetze zur Ausführung zu bringen sowie für Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hatten. Untervögte übernahmen es, Anordnungen und Weisungen des Vogtes zu überbringen. Im Kirchspiel Cappeln stellte die Familie Schade schon seit vielen Jahren den Vogt. Als Untervogt und damit als Besteller der amtlichen Weisungen, deren Nichtbeachtung das Gericht im vorliegenden Fall feststellen sollte, fungierte ein Angehöriger der Familie Weldam.

C. H. Nieberding weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beamten der Amtsbezirke auf die Instandhaltung der Wege und Landstraßen zu achten hatten. Auf eine entsprechende Anzeige des Cappeler Vogtes Schade hatte nun der Bevollmächtigte der Amtsbehörde in Vechta bei Gericht eine Klage gegen mehrere Eingesessene des Dorfes Cappeln eingereicht, zu dem auch Dingel zählte, weil sie ihrer Verpflichtung nicht nachkämen, „Weg und Straße“ vor der Kaplanei instand zu halten. Der Amtsvertreter vor Gericht, Lamping, beantragte, die Beschuldigten gerichtlich zu acht „artikulierten“ Fragepunkten zu vernehmen und sie nach der Schwere ihres Vergehens zu bestrafen.

*Durch Fiscum übergebene articulirte Klage ist folgenden einhalts HochEdelgeb(orener)*

*Auf von Vogten zu Cappelen ein gekommenen bericht muß Fiscus adjunctus Ew HochEdelgeborenen unterdienstlich zu vernehmen geben, wie daß die eingeseßene des Dorfs Cappelen den vor der Cappellaney daselbst belegenen weg und straße zu repariren schuldig und bis dato solche zu repariren negligiret haben, setzet dabero wieder selbe nachfolgende articulen*

- 1) wahr daß vor der Cappellaney zu Cappelen ein weeg und straße belegen sey,*
- 2) wahr dieser weeg und straße in einem schlechten und miserabelen stande dergestalten*
- 3) daß solcher weg und straße winters bey nassen Zeiten kaum von jemandten könne passiret werden,*
- 4) wahr daß sie in den in articulo 1mo (primo = 1.) bemelten weg und straße allein zu beßeren schuldig*

*Si negent qu...* [Falls sie sich weigern ...] *werden solche zu repariren incumb.* (gezwungen ?)

- 5) *wahr solchen benandt weeg und strasse bis dato nicht repariret weder in edictmaßigen stande gebracht*
- 6) *wahr daß also dieselbe contra edictum gefrevelet*  
*Si negent dicant ergo wen selber weeg und strasse von ihnen gebeßeret, quo anno mense et die quibus praesentibus und ob die interessirte dazu geholfen,*
- 7) *wahr hier Theils durch den Vogten angedeutet Theils auch ex ambone in a(nn)o 1747 den 13ten 7bris publiciret die verdorbene wege straßen schlagbäume etc zu repariren*
- 8) *wahr Beklagte dahero selbst an erkennen müssen, daß sie brüchtfällig seindt*

*Solchemnach bittet HoFiscus adjunctus wieder die sämbtliche des Dorfs Cap-pelen Eingesessene\* alß Zeller meyer, Zeller haake, Rolfs, vorwerk, Einbuis, Thobe, gerwin, Tepe, Schwepe, und Lampe Citationem ad respondendum Super occlusis zu erkennen und dieselbe pro modo ex qualitate excessus in bruchta zu declariren*

*darüber*

*Ew HochEdellgeb.*

*d(ien)stwilligster D(iene)r Lamping pr(ocurat)or fiscalis“*

*FCA Spiegelberg Dr*

Bei der gerichtlichen Vorladung (citatio) sollten die Beschuldigten bestätigen, sie wüssten,

1. dass vor der Kaplanei ein Weg und eine Straße verlaufe;
2. dass dieser Verkehrsweg in einem solch schlechten Zustand sei;
3. dass er bei schlechtem Wetter unpassierbar sei;
4. dass sie verpflichtet seien, für die Instandhaltung des unter 1. genannten Weges zu sorgen;
5. dass dieser Weg bisher nicht ausgebessert und nicht in vorschriftsmäßigem Zustand sei;
6. dass sie deswegen vorschriftwidrig gehandelt hätten. Falls das verneint werde, solle angegeben werden, wann die Wegearbeit durchgeführt worden sei und wer dabei geholfen habe.
7. dass sowohl durch den Vogt als auch von der Kanzel am 13. September 1747 verkündet worden sei, dass der schlechte Verkehrsweg als auch die Schlagbäume auszubessern seien;
8. dass sie als Beklagte deshalb straffällig geworden seien.

Als Beklagte führt die Klageschrift Eingesessene des Dorfes Cappeln auf, deren Namen die folgende Liste mit Hinweisen auf die Lage der Hofstelle wie auch auf die heutigen Eigentümer dieser Stellen enthält:

Nummer in der Dorfskizze	Gebäude/Hof zur Verfahrenszeit	heutige Situation
1	Kirche	Kirche
2	Pastorat	Pastorat
3	Jaspers (Ostendorf)	entfernt
4	Kaplanei	entfernt
5	Lampe	Manfred Hannover („Lampe-H.“)
6	Weldam	Jodry
7	Schwepe	Haake
8	Vorwerk	kürzlich verkauft an Max-Theurer
9	Meyer	Beimforde, Gehöft ostwärts verlegt
10	Gaschemann	zerstückelt, ehemals links der Straße nach Cloppenburg
11	Einhaus / Dingel	Renschen
12	Hokamp / Dingel	Abeln
13	Küsterei	entfernt
14	Schule	entfernt
15	Rolfes	zerstückelt, ehemals etwa zwischen Abzweigung nach Tenstedt und Holtemöller, dort lange Zeit Gärtnerei Südkamp
16	Kaiser	Josef Kaiser
17	Haake	zerstückelt, Wohnhaus im Museumsdorf Cloppenburg
18	Tepe / Dingel	Robert Lamping
19	Landwehr / Dingel	Nietfeld-Gramann, kürzlich verkauft an Stevens
20	Gerwin / Dingel	Gerwin / Dingel
21	Thobe	zerstückelt, ehemals im Bereich der Baumschule Beckermann

*Verzeichnis der im Prozessverlauf genannten Dorfeingesessenen und wichtiger Gebäude*

## Der Verlauf des Verfahrens

Am 6. November 1750, einem Freitag, folgte „Tepe in mohr“ der gerichtlichen Ladung und äußerte sich zu den in der Klageschrift aufgeführten acht Artikeln. Er bestätigte, dass ein Verkehrsweg vor der Kaplanei entlanglaufe und dass jeder seinen Anteil an der Erhaltung des Weges leisten müsse. Der Feststellung, der Weg sei in einem solch schlechten Zustand, dass er bei schlechtem Wetter nicht passierbar sei, widersprach er. Er war vielmehr der Ansicht, der Weg habe einen festen Grund wegen der dort verlegten Holzbohlen und Steine. Ein miserabler Zustand des Weges könne nur dadurch verursacht worden sein, *daß vor Capellans hause mist oder Dreck darauf möge geworfen sein*. Er gab zu, von der Ankündigung zum Arbeitseinsatz im Interesse einer Wegeausbesserung durch den Vogt und durch Kanzelverkündigung gehört zu haben, wies aber den Vorwurf, der Weg sei nicht ausgebessert worden mit der Bemerkung zurück, *es wäre vorigen jahr und diesen sommer noch gebesseret* worden. Ein Schuldbekenntnis lehnte er ab. Mit der bei dieser Anhörung geäußerten Behauptung, für die Wegeverschmutzung und den daher rührenden schlechten Zustand des Weges vor des Kaplans Haus seien dessen Bewohner verantwortlich, hatte nicht nur Tepe ein Argument gefunden, jegliche Schuld für den Zustand des Weges von sich zu weisen; denn auch Einhaus, Schwepe, Rolfes, Lampe und Gaschemann machten ähnliche Äußerungen.

Am 8. Januar 1751 übergab der Fiskal Lamping dem Richter einen Schriftsatz, mit dem er darum bat, den Zellern Meyer, Haake, Vorwerk und Thobe einen Mahnbrief zuzustellen, weil sie bisher der Vorladung nicht gefolgt waren. Aus den Einlassungen der übrigen Beschuldigten meinte er die Feststellung ableiten zu können, dass sie von der Pflicht zur Wegeausbesserung sowie auch von der Aufforderung zu einem Arbeitseinsatz gewusst hätten, und er folgerte angesichts der Tatsache, dass dieser Weg *in behörigen brauchbaren stande nicht seye*, die Beklagten seien straffällig geworden. Deren Ausrede, der in Rede stehende Weg sei noch im Vorjahr und im letzten Sommer ausgebessert worden, sei nicht glaubwürdig, weil eben *der weeg quaestionis in behörigen stande nicht gesetzet seye*.

Wahrscheinlich noch zu Beginn des Jahres 1751 machten Hermann Rolfes, Rolf Gaschemann, Rolf Lampe, Jürgen Kaiser, Wessel Tepe, Hermann Heinrich Schwepe und Dirik Gerwin eine Eingabe an den Richter in Vechta, in der sie erklärten, dass sie nach Aufforderung

durch den Untervogt Weldam gleich am nächsten Morgen um 5 Uhr mit Pferden, Wagen und Schaufeln ihre Arbeit am *Weg gegen der Cappellaney* verrichtet und dass sie es nur versäumt hätten, auf die Besichtigung durch den Vogt zu warten. An Letzterem trage aber der Untervogt die größere Schuld, weil dieser bei der Aufforderung zur Arbeit keine genaue Zeit genannt und auch die vorgesehene Besichtigung durch den Vogt nicht angekündigt habe. Die sieben Unterzeichner bitten um milde richterliche Beurteilung und um Verschonung von Strafgebühren und Kosten.

Auf den am 8. Januar 1751 durch den Fiskal eingereichten Antrag hin erging am 19. Februar 1751 ein Mahnbrief des Richters Dr. Spiegelberg an die Zeller Meyer, Haake, Vorwerk und Thobe. Ihnen wurde geboten, innerhalb von 14 Tagen vor dem Gericht in Vechta zu erscheinen und sich wegen der Nichtbefolgung ihrer Ladung zu rechtfertigen, *mithin ewers ausbleibens rechtlich zu entschuldigen*. Eine Beeidigung der Aussagen wurde angekündigt, und die Angeschriebenen wurden aufgefordert, die richterliche Entscheidung bis zum Abend abzuwarten, sonst werde gegen sie entsprechend dem Recht geurteilt werden.

Am Freitag, dem 19. März 1751, erschien der Fiskal Lamping vor dem Richter Dr. Spiegelberg und legte ihm einen Bericht der zu ihrer Rechtfertigung erschienenen Beklagten Meyer, Thobe zum Dingel, Vorwerk und Haake vor. Das Ergebnis der Befragung unterschied sich kaum von den bisher schon durchgeführten Anhörungen zu den Artikeln der Klageschrift. Sie führten in die Auseinandersetzung einen weiteren Argumentationspunkt ein, indem sie behaupteten, die Unterhaltung des Weges hätten die Cappelner unter sich aufgeteilt und die von ihnen jeweils zu unterhaltende Wegstrecke sei nicht in schlechtem Zustand. Über den Zustand der anderen Anteile des Weges könnten sie nichts sagen. Im Übrigen *gingen etliche mist ställe nahe daran* [an den Weg], *wovon der mist wohl auf der straße fließen thäte*. Dafür seien aber nicht sie verantwortlich.

Am Freitag, dem 2. April 1751, meldete sich dann der Zeller Friedrich Anton Einhaus, geb. Müntzbrock, beim Richter in Vechta und präsentierte ihm eine Bescheinigung, die ihm der Cappelner Vogt Georg Schade am 31. März ausgestellt hatte. Darin kam zum Ausdruck, dass der Zeller Einhaus auf das Aufgebot des Untervogtes Weldam hin *mit seinen wagen und zwey pferden ... nebst heuerleuthe zur ausbeßerung bemelter straße Erschienen* sei. Er, der Vogt, habe bei seiner Aufsicht des Ar-

beitseinsatzes niemanden als den Zeller Einhaus bei der Ausbesserung des Weges angetroffen. Damit stelle er fest, dass der Zeller Einhaus die amtlich wie auch von der Kanzel verkündete Weisung zur Wegeausbesserung befolgt *und so viel seinen antheil in der strasse betreffen könne repariret und außgebeßeret* habe.

Am 2. September 1751 zeigte Matthias Landwehr vom Dingel an, dass er keine Pferde und keinen Wagen habe, um sich an der Wegeausbesserung beteiligen zu können. Er wisse auch nichts davon, dass ihm ein Anteil an dieser Arbeit obliege, wie es auch seine Nachbarn aussagten. Er habe sich aber immer beim Ausbessern gemeiner Wege mit einer Schaufel beteiligt. Dies alles könne er eidlich bezeugen.

Im Laufe des Jahres 1751 reichte auch der Beklagte Otto Berend Thobe eine Stellungnahme ein, in der er erklärte, dass er – vom Untervogt Weldam zur Wegeausbesserung bestellt – gleich am nächsten Tag mit Pferden, Wagen und Schaufel seine Arbeit verrichtet habe, dass er es nur versäumt habe, auf die Besichtigung durch den Vogt zu warten. Für Letzteres trage aber der Untervogt die größere Schuld. Thobe bat, sein Verhalten als Ausführung der Weisung zu betrachten und von Strafgebühren und Kosten abzusehen. Interessant dürfte an dieser Stelle die Bemerkung sein, dass Otto Berend Thobes eigener Sohn Joan Herman Henrich, dem Kapuzinerorden angehörend, später zehn Jahre lang als Kaplan in Cappeln tätig war und die Kaplanei an dem umstrittenen Weg bewohnte.

Die vierte *Paritionalanzeige*, mit der die Beklagten Herman Rolfs, Rolf Gaschewan, Rolf Lampe, Jürgen Kaiser, Wessel Tepe, Herman Heinrich Schwepe und Dirik Gerwin ihr Wohlverhalten im Sinne der Forderungen des Amtes darzulegen versuchten, stammt aus dem Jahre 1751. Ebenso wie Otto Berend Thobe erklärten mit dieser Anzeige die sieben Unterzeichner, dass sie nach Aufforderung durch den Untervogt gleich am nächsten Morgen mit Pferden, Wagen und Schaufeln ihre Arbeit am *Weg gegen der Cappellaney zu Cappeln* verrichtet hätten, dass sie es nur versäumt hätten, auf die Besichtigung durch den Vogt zu warten, *weilen wir von ankunft und visitirung unseres Herren Vogten Schade nichts gewust*. Daran aber trage der Untervogt die größere Schuld. Die Unterzeichner bitten abschließend um milde richterliche Beurteilung und um Verschonung von Strafgebühren und Kosten.

Der Vechtaer Fiskal Lamping übergab am 15. Oktober 1751 dem Richter eine schriftliche Gegendarstellung auf die vier bisher seitens

der Beklagten schriftlich vorgelegten Stellungnahmen. Er wies alle Behauptungen der Beklagten zurück. Ebenso wie Einhaus hätten sie ihre Schuldigkeit tun können. Dass sie die Arbeit getan und nur nicht auf die Besichtigung durch den Vogt gewartet hätten, glaube er nicht. Ebenso unglaubwürdig sei die Behauptung, der Weg habe einen festen Untergrund. Lamping stellte zusammenfassend fest, dass die Beklagten nicht zur schuldigen Zeit am Wege gewesen seien und dessen Ausbesserung nicht in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt sei. Alle Behauptungen der Beklagten seien nur eine Bemäntelung ihrer Nichttätigkeit. Er beantragte abschließend einen Richtspruch gegen die Beklagten.

Unter dem 19. Mai 1752 hält eine Niederschrift eine Erklärung der Beklagten Zeller Meyer, Rolfes, Lampe, Kaiser und Gaschemann fest. Damit wiesen diese darauf hin, dass sie ihren Teil des Weges ausgebessert hätten. Sie beantragten, dass ihr Anteil an dem Prozess von dem der übrigen abgetrennt werde, da der ihnen auferlegte Anteil an den Ausbesserungsarbeiten ja abgeleistet worden sei. Sie forderten, dass man sie *deshalben ohn touschiret* (in Ruhe) lassen solle. Die Amtsbehörde („Fiscus“) solle vielmehr dafür sorgen, dass auch die anderen Prozessbeteiligten ihren Anteil erledigten. Sie baten letztlich, von allen Kosten befreit zu werden.

Am 11. Oktober 1752 nahm der Richter einen Schriftsatz der Zeller Thobe und Gerwin zu den Akten, in dem sie anzeigten, dass ihr Teil des Weges *allzeit in einen obntadellhafften stande gehalten und repariret worden* sei. Wenn der Vogt berichtet habe, dass der Weg noch nicht in tadellosem Zustand sei, müsse die Hohe Behörde gegen die prozesieren, die ihren gebührenden Anteil an der Ausbesserung des Weges nicht geleistet hätten, sie dagegen nicht weiter belästigen. Als unschuldig Beklagte baten sie von allen Maßnahmen des Amts verschont und von allen Kosten befreit zu werden.

Am Freitag, dem 30. Mai 1753, erschien wiederum der Fiskal Lamping beim Richter Dr. Spiegelberg und legte ihm eine Gendarstellung zu den jüngsten Eingaben der Beklagten aus Cappeln vor. Es sei davon auszugehen, dass eine Gemeinheit, welche einen Weg instand halten müsse, in jedem Fall tatsächlich vorgehe, unabhängig davon, was einzelne Mitglieder unter sich abgesprochen hätten. Wenn einige Mitglieder ihren Anteil der Wegeausbesserung erledigt hätten, könnten sie das gegenüber den übrigen darlegen und beweisen. Dem Amt läge daran, festzustellen, der Weg sei nicht in dem Zustand, der von der

Gemeinheit zu fordern sei. Das Amt brauche *in der Baurtschaft nicht herum zu lauffen, zu fragen, wie die Bauern unter sich die Theilung gemacht und ob peter oder claus diesen Placken ohnrepariret liegen lassen*. Abschließend wird gebeten, den Richtspruch wie beantragt zu erlassen.

Gleichzeitig wurde am 30. Mai 1753 eine Eingabe von Johan Derk Haake, Herm Rolfes, Jürgen Kaiser, Johan Meyer, Rolf Gaschemann, Herm Lampe, Otto Berend Thobe, Dirik Gerwin und Johan Vorwerk bei Gericht eingereicht. Darin wurde argumentiert, es sei *aber ein mahl gewiß, daß derjenige welche seinen an Theil im guten stande hat, nicht bruchfällig (= straffällig) sein könne*. Der Fiscus (die öffentliche Hand) habe es abgelehnt, im Einzelnen zu prüfen, wer von den Beklagten nicht seine Schuldigkeit bei der Ausbesserung des Weges getan und deshalb Brüche (Geldstrafe) zu zahlen habe. Die Unterzeichner beklagten, dass der Fiscus *ein großes Geschrey machet* wegen der Zumutung, die Schuld bei jedem einzeln zu ermitteln. Wenn er meine nur gegen die gesamte Gemeinheit vorgehen zu können, warum agiere er denn nicht gegen alle, die zur Wegeausbesserung verpflichtet seien. Es lägen Beispiele vor, dass er gegen einzelne Mitglieder der Gemeinheit *specialiter* verfare. Deswegen plädierten die Unterzeichner mit vielen weiteren Argumenten für eine individuelle Untersuchung des Vorwurfs eines versäumten Arbeitseinsatzes, zumal sie wollten *aydlich erharten, daß unser Theil bey anfang der Klage im stande gewesen seye*.

Die Erklärungen der beiden Seiten des Prozesses gehen in der beschriebenen Art und Weise noch viele Jahre weiter. In den späteren Jahren werden auch mehrfach die Namen von Zeugen erwähnt, die von den Beklagten vorgeschlagen und vom Gericht ausdrücklich anerkannt wurden. Es gelingt der Behörde nicht, die verlangte Wegeausbesserung über das bis dahin eingehaltene Maß gegen die Zähigkeit und den Fintenreichtum der Bauern durchzusetzen. Zwischen den Jahren 1750 und 1766 werden auf 244 großformatigen Seiten Hunderte von Schriftstücken weitgehend ähnlichen Inhalts dargeboten, wie oben dargestellt.

## Der Abschluss des Verfahrens

Am Freitag, dem 18. Juli 1766, beendet der münstersche Richter Dr. Friedrich Christian Anton Spiegelberg den Prozess. Der folgende Endbescheid dieses Verfahrens (Abb. 4) ist dem Aktenkonvolut zu entnehmen:



*Auf geschebener submission actorum praesentation habe ich Richter am freitag den achtzehnten mohnats July des laufenden Ein Tausend siebenhundert sechs und sechzigsten jahrs folgenden bescheid Ertheilet und gerichtlich publiciren lassen*

*Bescheid*

*In sachen Hofisci wieder die Eingesessene des Dorfes Cappelen, wird actuario der in jüngerer uhrtell Erkannte proceßus der darwieder obnstatthaft, auch obnformblich Eingewanter hirmit refutirter appellation obngebhindert zu extrahiren pro(curato)ren Brockman aber deren selben insinuation zeitig zu beförderen und die zeugen in termino wo zu mit wochen der 3te 7bris angesetzt wird zu sistiren demandiret, fobrtfabret besagten Brockman zu Beybringung des Zeith der ordnung ab effluxo Termino pro examine praefixo verstattet.*

*FCA Spiegelberg Dr*

Auf eine wahrscheinlich vom Amt Vechta vorgelegte Eingabe und nach erneuter Aktenvorlage ordnete der Richter Dr. Spiegelberg in seinem Bescheid an, dass nach Zurückweisung aller Einwände die Sache des Amtes wider die Eingesessenen des Dorfes Cappeln zu Ende gebracht werde. Wenn dem nicht entsprochen werde, bleibe dem Gerichtsvertreter des Amtes Brockmann, der dieses Amt inzwischen von Lamping übernommen hatte, die Möglichkeit noch, bis zum 3. September Zeugen einzubestellen.

Damit setzte sich die Amtsbehörde gegenüber den Bauern durch. In einer abschließenden Entscheidung wurde festgelegt, dass die Beklagten auch die vollen Gerichtskosten zu tragen hätten. Diese werden in langer Liste aufgeführt und lassen den Schluss zu, dass die betroffenen Bauern schwer daran zu tragen gehabt haben müssen. – Ausdrücklich ausgenommen von der Kostenaufbürdung war Einhaus, der sich während des ganzen Vorganges anders verhalten hatte als die übrigen Beklagten, indem er, wie immer wieder ausdrücklich vom Vogt bestätigt, alle geforderten Arbeiten verrichtet hatte und auch sonst – im Gegensatz zu allen anderen – immer kooperationsbereit gewesen war. Zu Einhaus' Verhalten sei eine Vermutung gestattet: Friedrich Anton geb. Müntzebrock (1701-1763), gen. Einhaus, war ebenso wie später sein Sohn Otto Caspar Einhaus (1728-1800) Kirchenprovisor von Cappeln und Sevelten. Als solcher empfand er sich wahrscheinlich mit der Behörde in einem Boot sitzend und wollte nicht opponieren. Nach anderthalb Jahrzehnten fand in Cappeln eine langwierige Angelegenheit

ein Ende, die für die Dorfatmosphäre einen störenden Einfluss gehabt haben muss.

### Schlussbemerkung

Die aufgefundenen Akten geben in der Tat einen interessanten Einblick in die Denk- und Lebensweise unserer Vorfahren in einer Zeit, als die Nachwirkungen des 30-jährigen Krieges zwar weitgehend überstanden waren, aber schwere Lasten aufgrund behördlicher und gutsherrlicher Abgaben wie Arbeitsverpflichtungen neben den harten ländlichen Arbeitsbedingungen zusätzlich auf den Schultern drückten, so dass die Bevölkerung von einem Leben in guten Verhältnissen weit entfernt war. Es darf nicht verwundern, dass die Bauern sich gegen amtlich verordnete Auflagen, die ihnen ungerecht oder auch unzumutbar erschienen, wehrten, mochten sie vielleicht auch von der Sache her berechtigt und juristisch unanfechtbar sein. Der Eindruck von Dickschädeligkeit und Eigennützigkeit drängt sich gewiss an vielen Stellen in den Akten auf. Aus heutiger Sicht möchte man den Prozess vielleicht gar eine Provinzposse nennen. Doch sollte man sich der materiellen Situation und der daraus herzuleitenden Gemütslage der Betroffenen bewusst bleiben.

Es wäre gewiss lohnenswert, den an Hand der Unterlagen eines Hofarchivs beschriebenen Wegeprozess auch mit Hilfe der im Niedersächsischen Staatsarchiv deponierten Akten aufzurollen. Die dort verwahrten Unterlagen des Desumgerichts, das nach neuesten Erkenntnissen ab 1653 nicht mehr auf dem Desum, sondern bis 1804 in Vechta tagte, sollen für die Zeit von 1653-1804 noch eine Vielzahl von Protokollbänden umfassen.

*Alwin Hanschmidt*

„... dem Wohle einer gedrückten  
Menschenklasse ...“

## Carl Heinrich Nieberding und die Lage der Heuerleute in den Kreisen Vechta und Cloppenburg (1815)

Carl Heinrich Nieberding (1779-1851), seit 1817 als „Gemeinheits-Commissair“ in Lohne für die Teilung der gemeinsam genutzten Marken zuständig, hat 1819 und 1820 in den „Oldenburgischen Blättern“ zwei Artikel „Ueber die Verhältnisse der Heuerleute in den Kreisen Vechta und Kloppenburg“ veröffentlicht.<sup>1</sup> Dazu hat es in derselben Zeitschrift Stellungnahmen und Erwiderungen aus anderer Feder gegeben.<sup>2</sup>

### Nieberdings Denkschrift von 1815

Eine frühe, bisher anscheinend unbekannte, jedenfalls unveröffentlichte Äußerung Nieberdings zum Heuerlingswesen stammt aus dem Jahre 1815. Sie trägt die Überschrift „Gedanken über den Zustand der Heuerleute in dem ehemaligen Niederstifte Münster“. Das im Staatsarchiv Oldenburg aufbewahrte Dokument ist eigenhändig von ihm niedergeschrieben und unterschrieben worden.<sup>3</sup> Seine Entstehungszeit ergibt sich aus der Einordnung in dem einschlägigen Aktenfaszikel, in dem es die Registraturnummer 6 trägt. Das vorausgehende Aktenstück 5, der Bericht des Amtes Cloppenburg „wegen der hiesigen Heuerleute“ vom 23. Juni 1815, war am 25. Juni bei der Regierung in Oldenburg eingegangen; das folgende Aktenstück 7, der Bericht des Landgerichts Cloppenburg zum selben Gegenstand, datiert vom 5. August 1815 (Eingang in Oldenburg am 25. August). Der undatierte Registraturvermerk auf Nieberdings Eingabe lautet: „ad acta über diesen Gegenstand, worüber Berichte gefordert sind, die monirt werden müssen“.<sup>4</sup>